

Beschluss über Gebühren für besondere Veranstaltungen

Beschlossen auf der Versammlung am _____.

§ 1 Besondere Veranstaltungen

- (1) Besondere Veranstaltungen sind alle Veranstaltungen des Vereins abseits des regulären Trainings
- (2) Für diese Veranstaltungen werden gesondert Gebühren erhoben

§ 2 Gebühren für Veranstaltungen

- (1) Die Gebühren für die jeweilige Veranstaltung sollen sich nach Art, Umfang und Kosten der Veranstaltung richten
- (2) Die Gebühren legt der Veranstalter grundsätzlich in eigenem Ermessen fest
- (3) Die festgesetzten Gebühren sind in der Ausschreibung bekanntzugeben, sie können nachträglich nicht mehr erhöht werden
- (4) Der Vorstand kann regulierend eingreifen, sollten die Gebühren das übliche Maß übersteigen

§ 3 Gebühren für Prüfungen

- (1) Für Kyu-Prüfungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a. Bis zum 2. Kyu = 10,00 Euro
 - b. Bis zum 4. Kyu = 15,00 Euro
 - c. Bis zum 6. Kyu = 20,00 Euro
 - d. Bis zum 8. Kyu = 25,00 Euro
 - e. Bis zum 10. Kyu = 35,00 Euro
 - f. Bis zum 12. Kyu = 45,00 Euro
- (2) Für Dan-Prüfungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a. Für den 1. Dan = 60,00 Euro
 - b. Für den 2. Dan = 80,00 Euro
 - c. Für den 3. Dan = 100,00 Euro
 - d. Für den 4. Dan = 120,00 Euro
 - e. Ab dem 5. Dan = 150,00 Euro

Neuburg, _____

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender